



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 21. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 27.09.2016

Öffentlicher Teil

8) Zuständigkeiten nach den Vorschriften der Gemeindeordnung 504-2014/2020

Bisher wurden alle gemeindlichen Grundstücksangelegenheiten durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst- und Liegenschaft sowie letztlich durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten beraten bzw. beschlossen. Nach der derzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Rates für diese Angelegenheiten nicht mehr rechtsverbindlich vorgeschrieben. Insofern ist im Rahmen der Überlegungen zur Erzielung eines effizienteren Verwaltungshandelns vorgesehen, die bisher praktizierte Verfahrensweise zu ändern. Zukünftig sollen daher folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht mehr im Ausschuss beraten werden:

- Abschluss eines Pachtvertrages über ein gemeindeeigenes Grundstück mit einer Privatperson bis zu einer Jahrespacht in Höhe von 6.000,00 € (500,00 € monatlich). Hiervon ausgenommen sind Jagdpachtverträge und generelle Entscheidungen zur Höhe des Pachtzinses für Landpachtverträge.
- Erwerb und Veräußerung von Teilflächen/Grundstücken zu den üblichen Preisen (gültige Richtpreise laut Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in NRW mit Grundstücksmarktberichten in der Gemeinde Niederkrüchten) zuzüglich max.10 vom Hundert Preiszuschlag, solange es sich hierbei um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (so z. B. Straßen- oder Wirtschaftswegeeinmündungsbereiche, die kein vorgeschaltetes planungsrechtliches Verfahren hatten, bzw. Verträge, in denen es z. B. um „Arrondierungen“ geht).
- Abschluss aller Grundstücksverträge, die notwendig sind, um ein planungs-

rechtliches - bereits durch den Rat genehmigtes - Vorhaben verwirklichen zu können, wenn der Grundstückserwerb bzw. Verkauf/Tausch zu den Richtwerten/üblichen Preisen zuzüglich max. 10 vom Hundert Preiszuschlag (Grundstücksnettopreis) erfolgen kann.

Nach wie vor im Ausschuss verhandelt werden:

- Grundstücksverkäufe in Einzelfällen, über die kein Grundsatzbeschluss im Rat gefasst wurde
- Verträge über Flächen innerhalb von Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten
- Liegenschaftsangelegenheiten, die ansonsten von erheblicher Bedeutung sind

Dem Ausschuss wird in halbjährlichen Abständen über die im Vorhalbjahr abgeschlossenen Verträge Bericht erstattet.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat nimmt die vom Bürgermeister vorgesehene Verfahrensweise in Bezug auf Grundstücksangelegenheiten zustimmend zur Kenntnis.